



Freie und Hansestadt Hamburg

Geschäftsstelle des Landeswahlleiters

# **Geschäftsanweisung für Wahlvorstände**

**Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009**

Herausgeber und Vertrieb:  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Inneres  
Amt für Innere Verwaltung und Planung  
Geschäftsstelle des Landeswahlleiters  
20095 Hamburg  
Johanniswall 4, 20095 Hamburg

Auskünfte: (040) 4 28 39-24 44  
E-Mail: Landeswahlamt-Hamburg@bfi-a.hamburg.de

© Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung.  
Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Hamburg, im Juli 2009

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeines</b>	
1.1	Rechtsgrundlagen	4
1.2	Aufgaben des Wahlvorstandes	4
1.3	Wahlrecht	4
1.4	Wählerverzeichnis	4
<b>2.</b>	<b>Vor dem Wahltag</b>	
2.1	Bildung des Wahlvorstandes	6
2.2	Material für den Wahlvorstand	6
2.3	Besichtigen und Einrichten des Wahllokals	6
2.4	Meinungsforschung	7
2.5	Bannmeilenregelung für Plakatierungen um das Wahllokal	8
<b>3.</b>	<b>Am Wahltag vor 8.00 Uhr (Vorbereitende Arbeiten)</b>	
3.1	Einrichten des Wahllokals	
3.2	Berichtigung des Wählerverzeichnisses	8
3.3	Verschluss der Urne	9
3.4	Verpflichtung des Wahlvorstandes	10
<b>4.</b>	<b>Am Wahltag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr (Wahlhandlung)</b>	
4.1	Anwesenheit und Beschlussfähigkeit	10
4.2	Öffentlichkeit	10
4.3	Datenschutz	10
4.4	Wählen im Wahllokal	11
4.4.1	Wählerin oder Wähler ist im Wählerverzeichnis eingetragen (Regelfall)	11
4.4.2	Wählerin oder Wähler ist nicht im Wählerverzeichnis eingetragen	12
4.4.3	Wählerin oder Wähler mit Wahlschein (Ausnahme)	13
4.4.4	Keine Annahme von Umschlägen für die Briefwahl	14
4.5	Schluss der Wahlhandlung	14
<b>5.</b>	<b>Am Wahltag nach 18.00 Uhr (Feststellung des Ergebnisses)</b>	
5.1	Öffentlichkeit bei der Auszählung	15
5.2	Vorbereitung der Zählung	15
5.3	Auszählung	15
5.3.1	Zählen der Wählerinnen und Wähler	15
5.3.2	Zählen der Stimmen	16
5.3.3	Meldung des Ergebnisses	22
5.4	Niederschrift	22
<b>6.</b>	<b>Ordnen, Sammeln und Verpacken der Wahlunterlagen</b>	
6.1	Inhalt der Umschläge	22
6.2	Abschlussarbeiten	23
<b>Anlage 1</b>	<b>Adressen der Wahldienststellen</b>	
<b>Anlage 2</b>	<b>Wahlschein</b>	
<b>Anlage 3</b>	<b>Verweisung an die Wahldienststelle</b>	
<b>Anlage 4</b>	<b>Notwendige Berichtigung des Melderegisters nach der Wahl</b>	
<b>Anlage 5</b>	<b>Beispiel für Ermittlung der Zahl der Stimmabgabevermerke</b>	
<b>Anlage 6</b>	<b>Niederschrift</b>	
<b>Anlage 7</b>	<b>Übersicht der Sonderfälle bei der Wahlhandlung</b>	

# 1. Allgemeines

Ab Nr. 2 dieser Geschäftsanweisung werden am rechten Seitenrand Kästchen  angeboten, die Sie als Arbeitshilfe für Erledigungsvermerke zu den dort beschriebenen Aufgaben verwenden können.

Eine Übersicht von Sonderfällen und der Umgang damit sind beispielhaft in **Anlage 7** aufgelistet.

## 1.1 Rechtsgrundlagen

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen zur Bundestagswahl sind

- das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG)
- das Bundeswahlgesetz (BWG) und
- die Bundeswahlordnung (BWO).

## 1.2 Aufgaben des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand sorgt unter Vorsitz der Wahlvorsteherin bzw. des Wahlvorstehers eigenverantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Im Anschluss an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand das Ergebnis und stellt es fest. Der Wahlvorstand übt seine gesamten Tätigkeiten unparteiisch aus. Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen.

## 1.3 Wahlrecht

Die Wahlberechtigten sind entweder in das **Wählerverzeichnis** eingetragen und nicht gestrichen oder ihnen wurde ein **Wahlschein** ausgestellt. Wurde ihnen ein **Wahlschein** ausgestellt, haben sie im Wählerverzeichnis einen Sperrvermerk „W“ für die Teilnahme an der Urnenwahl erhalten.

## 1.4 Wählerverzeichnis

Die Wahlvorsteherin bzw. der Wahlvorsteher oder ihre jeweilige Stellvertretung erhalten das Wählerverzeichnis rechtzeitig vor der Wahl vom zuständigen Bezirksamt ausgehändigt. Im Wählerverzeichnis sind alle wahlberechtigten Personen des jeweiligen Wahlbezirks namentlich und mit Adresse verzeichnet.

Das Wählerverzeichnis wird bis kurz vor der Wahl elektronisch geführt. Dabei ist der erste Teil mit Stand vom 24. Juli 2009 in numerischer Reihenfolge sortiert und im weiteren wie folgt gegliedert:

- Straßen in alphabetischer Reihenfolge
- innerhalb der Straßen die Hausnummern in aufsteigender Reihenfolge
- innerhalb der Hausnummern die Familiennamen in alphabetischer Reihenfolge
- innerhalb des Familiennamens nach dem Vornamen.

Daran schließt sich der „ungeordnete Nachtrag“ an. Dieser enthält alle Fortschreibungen ab dem 25. Juli 2009, indem alle Wahlberechtigten enthalten sind, bei denen sich Meldeänderungen aufgrund von Zuzügen und Umzügen ergeben haben. nach dem Druck werden diese Nachträge auch noch per Hand vorgenommen. Dem Wählerverzeichnis ist außerdem ein Abschlussblatt mit der Zahl der Wahlberechtigten vorgeheftet.

Einträge von Wahlberechtigten, die ohne Wahlbenachrichtigung in das Wahllokal kommen, lassen sich demnach in der Regel ebenfalls leicht finden.  
Nicht mehr wahlberechtigte Personen sind im Wählerverzeichnis in Spalte 5 „Bemerkungen“ mit dem Streichungsgrund ausgewiesen.

**Hinweise:**

- Sollte eine Person im Wählerverzeichnis nicht auffindbar sein, kann es sein, dass sie im ungeordneten Nachtrag, der sich unmittelbar - jeweils nach den ordentlichen Einträgen – anschließt, verzeichnet ist.
- Akademische Grade (Prof., Dr. oder Dipl.-xxx) gehören nicht zu den für die Wahl erforderlichen Daten. Sie werden, soweit sie vorliegen, auf den Wahlbenachrichtigungen ausgedruckt. Im Wählerverzeichnis wird auf diese Angabe verzichtet.

Für den Stimmabgabevermerk ist die Spalte 4 vorgesehen. Hier kennzeichnet die Schriftführerin oder der Schriftführer durch ein **rotes Kreuz**, dass die Person gewählt hat. Zugleich mit dem Stimmabgabevermerk wird am Rand des Wählerverzeichnisses die nächste Zahl abgestrichen, so dass immer die Anzahl der Wähler auf der jeweiligen Seite des Wählerverzeichnisses abzulesen ist.

Bei Wahlberechtigten, denen von der Wahldienststelle ein Wahlschein ausgestellt wurde, ist in der Spalte 4 des Wählerverzeichnisses ein Sperrvermerk „W“ für Wahlschein eingetragen. Betroffene Personen können nur bei Vorlage des Wahlscheines in einem beliebigen Wahllokal des Wahlkreises an der Urnenwahl teilnehmen. Bevor sie zur Wahl zugelassen werden, ist die Gültigkeit des Wahlscheins telefonisch bei der Wahldienststelle abzufragen. **Das Mitbringen der Wahlbenachrichtigungskarte genügt in diesen Fällen nicht.**

**Muster: Auszug aus dem Wählerverzeichnis:**

Familien- und Vorname Straße und Hausnummer	Geburtsdatum	Lfd.Nr.	Stimmabgabe-	Bemerkungen	
1	2	3	4	5	
Ankomm, Gerhard An der Lohe 1	10.10.60	0001	<b>X</b>		4
<del>Arbeit, Frau An der Lohe 1</del>	<del>12.12.56</del>	<del>0002</del>	<del>_____</del>	Wegzug	2
Arbeit, Kind An der Lohe 1	02.02.82	0003	W, Nr. 12345		3
Arbeit, Mann An der Lohe 1	10.10.56	0004			4
Ausweis, Alma An der Lohe 1	01.01.70	0005	<b>X</b>		5
Ausweis, Aurel An der Lohe 1	01.01.60	0006	<b>X</b>		6
Bart, Bärbel An der Lohe 1	01.01.65	0007			7
			W, Nr. 123456		8
Bart, Bruno An der Lohe 1	01.01.65	0008	<b>X</b>		9
			<b>X</b>		10
Belgien, Berto An der Lohe 1	20.09.60	0009	<b>X</b>		11
Benjamin, Ficus An der Lohe 1	01.01.65	0010			12
Berg, Alf An der Lohe 1	01.04.70	0011			
Biezpl, Bernd An der Lohe 1	01.01.60	0012	W		

**Hinweis:** Wer aus wichtigem Grund nicht in seinem Wahllokal wählen kann, kann sich auf Antrag bei der zuständigen Wahldienststelle (**Anlage 1**), auch noch am Wahltag bis 15.00 Uhr, einen Wahlschein (**Musteranlage 2**) ausstellen lassen.

## 2. Vor dem Wahltag

### 2.1 Bildung des Wahlvorstandes

Die Wahlvorsteherin bzw. der Wahlvorsteher sowie eine Stellvertretung werden vom Bezirksamt ernannt. Die Wahlvorsteherin bzw. der Wahlvorsteher beruft die Beisitzenden und bestellt aus ihnen die schriftführende Person und deren Stellvertretung.

Alle Mitglieder des Wahlvorstandes müssen wahlberechtigt sein.

#### **Hinweis:**

Sollten nicht wahlberechtigte Personen als Hilfskräfte im Wahlvorstand mitarbeiten, so sind diese nicht abstimmberechtigt - siehe auch Ziffer 4.1.

### 2.2 Material für den Wahlvorstand

Rechtzeitig vor der Wahl, in der Regel bei der Schulungs- oder Informationsveranstaltung, an der neben der Wahlvorsteherin bzw. dem Wahlvorsteher möglichst auch die Stellvertretung teilnehmen sollte, erhält die Wahlvorsteherin bzw. der Wahlvorsteher vom Bezirksamt gegen Quittung:

- den Schlüssel für die Wahlurne,
- das Wählerverzeichnis,
- wichtige Telefonnummern (z.B. für die Ergebnisaufnahme usw.).

Besonderheiten werden von den jeweiligen Wahlgeschäftsstellen abschließend geregelt.

Die Wahlurne mit weiteren Materialien sowie zwei Wahlkabinen findet der Wahlvorstand im Wahllokal vor.

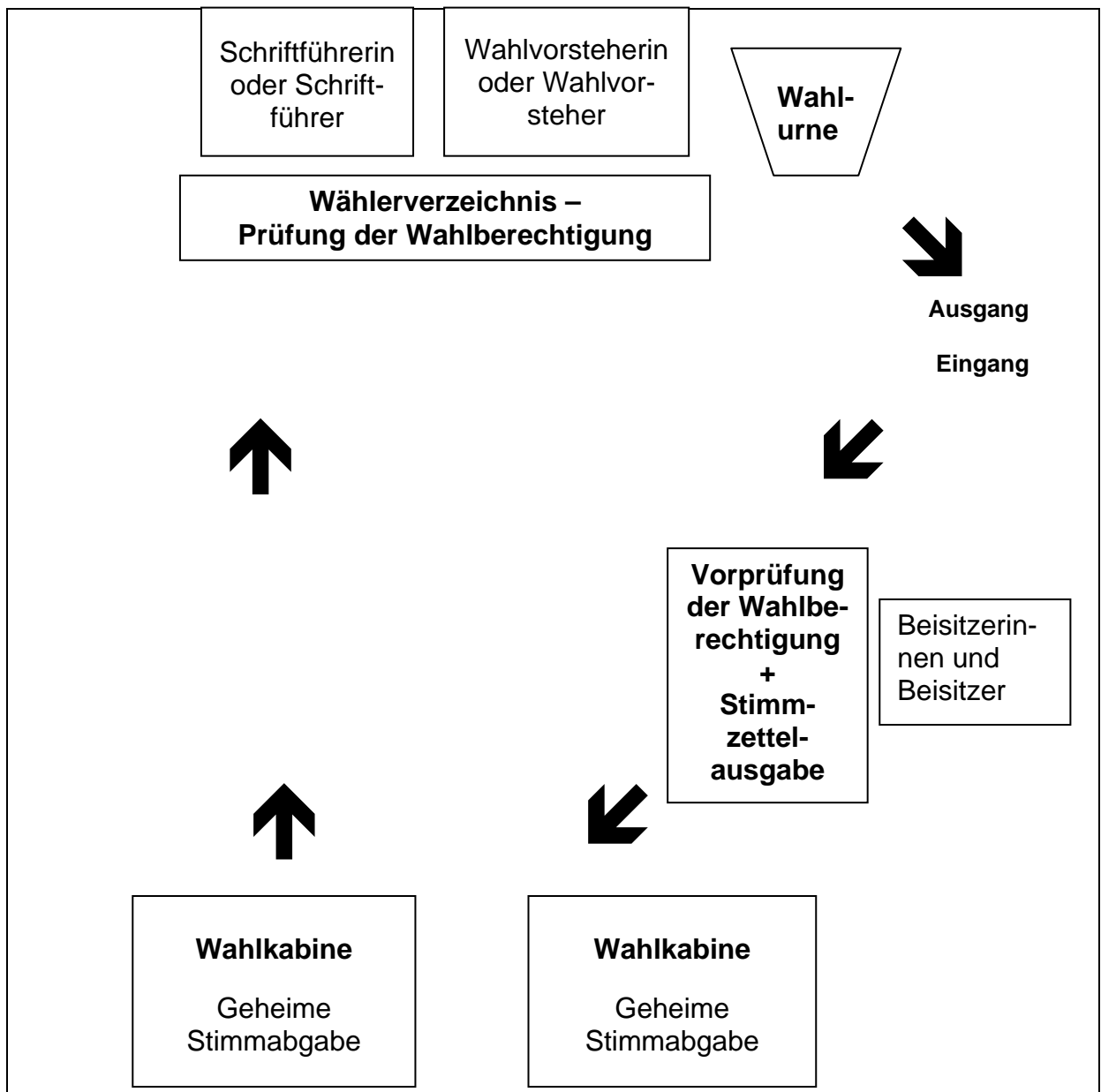
### 2.3 Besichtigen und Einrichten des Wahllokals

Rechtzeitig nach telefonischer Absprache mit der Ansprechpartnerin oder dem Ansprechpartner vor Ort, spätestens aber Freitag vor der Wahl, sollte die Wahlvorsteherin bzw. der Wahlvorsteher und/oder dessen Stellvertretung, das Wahllokal besichtigen, um festzustellen, welche Vorbereitungen gegebenenfalls noch zu treffen sind.

Hierbei sollte unabhängig vom Einsatz von Handys geklärt werden, welches Telefon am Wahltag zur Verfügung steht, welche Telefonnummer der Apparat hat und ggf. wie dieser zu bedienen ist.

Es ist darauf zu achten, dass genügend Tische und Stühle u.a. auch für wartende Wählerinnen und Wähler (Erwachsene) zur Verfügung stehen. Diese werden - wie in der nachfolgenden Skizze beschrieben - benötigt:

## Muster für die Einrichtung des Wahllokals:



### 2.4 Meinungsforschung

Wie bei den vergangenen Wahlen werden verschiedene Meinungsforschungsinstitute wieder **Wählernachbefragungen** durchführen. Betroffene Wahlvorstände werden hierüber vorab von der Geschäftsstelle der Kreiswahlleitung informiert.

Die Wählernachbefragungen dürfen nicht zu Beeinflussungen von Wahlberechtigten führen. Bedenken aus dem Publikum oder dem Wahlvorstand sind durch Klärung des Sachverhaltes mit dem Bezirksamt nachzugehen. Die Beauftragten der Institute müssen im Wahllokal als Öffentlichkeit geduldet werden. Sie dürfen aber kein Publikum im Wahllokal selbst ansprechen, jedoch außerhalb des Wahllokals.

In Zweifelsfällen können die Beauftragten der Institute nach Rücksprache mit dem zuständigen Bezirksamt des Gebäudes verwiesen werden.

### Hinweise:

- Meinungsforschungsinstitute dürfen **nur Wählernachbefragungen** durchführen. Es ist ihnen nicht gestattet, Wählerinnen und Wähler vor Stimmabgabe anzusprechen.
- Wählernachbefragungen werden der zuständigen Kreiswahlleitung angekündigt.

## **2.5 Bannmeilenregelung für Plakatierungen um das Wahllokal**

Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. In Zweifelsfällen wenden sich die Wahlvorstände an die zuständige Geschäftsstelle der Kreiswahlleitung.

Lediglich bei wegerechtlichen Genehmigungen, z.B. für Stellische bei Unterschriftenaktionen hat sich eine Abstandsregelung von 15 m herausgebildet, um den freien Zugang zum Wahllokal zu gewährleisten.

## **3. Am Wahltag vor 8.00 Uhr (Vorbereitende Arbeiten)**

### **3.1 Einrichten des Wahllokals**

Rechtzeitig, spätestens gegen 7.30 Uhr, beginnt der Wahlvorstand mit der Überprüfung der Materialien und dem Einrichten des Wahllokals:

- Prüfung, ob das Material entsprechend der Packliste (befindet sich in der Wahlurne) vorhanden ist,
- Entfernung von Wahlwerbung aus dem Wahllokal sowie in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet,
- Anbringung von je einem Schild mit der Wahlbezirksnummer am Eingang des Gebäudes sowie am Eingang zum Wahllokal,
- ausreichende Ausschilderung des Weges zum Wahllokal,
- zweifacher Aushang der Wahlbekanntmachung:
  - eine am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet,
  - eine weitere im Wahllokal.

In der gleichen Weise ist je ein Exemplar eines als „Muster“ gekennzeichneten Stimmzettels anzubringen.

**Hinweis:** Keine „Muster“- Stimmzettel in der Wahlkabine anbringen!

**Falls Stimmzettel oder Material fehlen, wenden Sie sich bitte unverzüglich an die zuständige Geschäftsstelle der Kreiswahlleitung.**

Für die folgenden Arbeitsschritte siehe auch die Skizze „Muster für die Einrichtung des Wahllokals“:

- Herrichtung des Tisches für die Vorprüfung der Wahlberechtigung (anhand der Wahlbenachrichtigungskarte) und Ausgabe des Stimmzettels,
- Herrichtung des Tisches für die Schriftführerin oder den Schriftführer und die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher mit Wahlurne,
- Ausstattung der beiden Wahlkabinen mit Schreibstiften und einfachen Schreibunterlagen aus Pappe. Diese sind von Zeit zu Zeit auf etwaige „Bemerkungen“ zu überprüfen und dann ggf. auszutauschen.
- Die Wahlkabinen müssen vom Tisch der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers aus überblickt werden können und sich vor einer fensterlosen Wand befinden.
- Überprüfung der telefonischen Erreichbarkeit.

### 3.2 Ausnahmefall: Berichtigung des Wählerverzeichnisses

In Ausnahmefällen hat die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher vom Bezirksamt ein Berichtigungsblatt zum Wählerverzeichnis erhalten, dann ist vor Beginn der Wahlhandlung das Wählerverzeichnis zu berichtigen. In diesem Fall wird bei den auf dem Berichtigungsblatt genannten Wahlberechtigten in der **Spalte 4** des Wählerverzeichnisses der **Sperrvermerk „W“** eingetragen. Anschließend werden die Zahlen der Wähler ohne Wahlschein und mit Wahlschein vom Berichtigungsblatt auf das Abschlussblatt (mittlere Spalte) übertragen.

Da in wenigen Fällen im Laufe des Tages von den örtlichen Wahldienststellen noch Wahlscheine für plötzlich erkrankte Wahlberechtigte ausgegeben werden können, ist es möglich, dass Wahlvorstände - nach telefonischer Aufforderung durch die Wahldienststelle - auch noch während der Wahlhandlung Sperrvermerke „W“ in das Wählerverzeichnis nachtragen und in Folge dessen das Abschlussblatt erneut ändern müssen (rechte Spalte des Abschlussblattes). Auch aus diesem Grund ist die telefonische Erreichbarkeit des Wahlvorstandes ständig erforderlich.

**Der Wahlvorstand ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Anweisung (Berichtigungsblatt oder telefonische Meldung der Wahldienststelle) Änderungen im Wählerverzeichnis vorzunehmen – Wählerinnen und Wähler dürfen auf keinen Fall nachgetragen werden.  
Auch die Zahlen des Abschlussblattes dürfen nur in den o.g. Fällen geändert werden.**

### 3.3 Verschluss der Wahlurne

Unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zeigt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den im Wahllokal anwesenden Personen, dass die Wahlurne leer ist, verschließt sie und nimmt den Wahlurnenschlüssel in Verwahrung. Die Wahlurne darf bis zum Schluss der Wahlhandlung **nicht** wieder geöffnet werden.

**Hinweis:** Der Einwurfschlitz der Wahlurne ist in geeigneter Weise (z.B. durch ein Papierblatt oder eine Pappe) abzudecken, so dass nichts ohne Einverständnis der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers in die Wahlurne eingeworfen werden kann.

### 3.4 Verpflichtung des Wahlvorstandes

Die Wahlzeit beginnt um 8.00 Uhr. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, dass die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die anwesenden Wahlvorstandsmitglieder darauf hinweist, dass sie



- zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Ämter und
- zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet sind.

## 4. Am Wahltag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr (Wahlhandlung)

Während des gesamten Wahltages sind im Wahlgebiet Polizeistreifenwagen eingesetzt, die sich in einzelnen Wahllokalen erkundigen, ob es Zwischenfälle gab oder gibt.

### 4.1 Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Während der Wahlhandlung muss der Wahlvorstand jederzeit beschlussfähig sein. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer bzw. deren Stellvertretungen, anwesend sind. Hilfskräfte werden hierbei nicht mitgezählt. Es bestehen keine Bedenken, wenn mit wechselnder Besetzung gearbeitet wird. Auch später hinzukommende Mitglieder sind auf ihre mit dem Amt verbundenen Aufgaben hinzuweisen und zu verpflichten.

Beschlüsse über einzelne Angelegenheiten werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers, bei dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung, den Ausschlag.

**Hinweis:** Bei der Auszählung der Stimmen nach 18.00 Uhr sollen alle, müssen aber mindestens 5 abstimmungsberechtigte Wahlvorstandsmitglieder, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer bzw. deren Stellvertretungen, anwesend sein, damit der Wahlvorstand beschlussfähig ist.

### 4.2 Öffentlichkeit

Während der Wahlhandlung (und auch während der Auszählung zur Ergebnisfeststellung) ist jeder Person der Zutritt zum Wahllokal zu gewähren. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlbeobachter keinen Zugriff auf die Wahlunterlagen haben. Das Wählerverzeichnis ist vor Einsichtnahme zu schützen.

### 4.3 Datenschutz

Es ist nach Möglichkeit zu vermeiden, dass Angaben zur Person der Wählerin oder des Wählers von anderen Personen zur Kenntnis genommen werden können. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind außerdem nicht befugt, Angaben zur Person der Wählerin bzw. des Wählers so zu verlautbaren, dass diese von anderen, im Wahllokal anwesenden Personen, zur Kenntnis genommen werden können.

## 4.4 Wählen im Wahllokal

### Grundsatz:

- **Regelfall:**  
**Wer im Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk eingetragen und nicht gestrichen ist oder**
- **Ausnahme:**  
**Wer einen gültigen Wahlschein (Anlage 2) für den Wahlkreis, zu dem der betreffende Wahlbezirk gehört, besitzt, darf im Wahllokal wählen.**

### 4.4.1 Wählerin oder Wähler ist im Wählerverzeichnis eingetragen (Regelfall)

Am Eingang vergewissert sich eine Beisitzerin oder ein Beisitzer, ob die Bürgerin oder der Bürger im Besitz einer auf den Wahlbezirk lautenden **Wahlbenachrichtigung** ist (die Wahlbezirksnummer befindet sich über dem Anschriftenfeld der Wahlbenachrichtigung). Ist dies der Fall, wird der Stimmzettel ausgehändigt.

**Personen ohne Wahlbenachrichtigung** müssen vor der Stimmzettelausgabe zunächst an den Tisch der Schriftführerin oder des Schriftführers verwiesen werden und sich dort durch Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein oder ähnliche Ausweise, aus denen die Identifizierung der Person eindeutig möglich ist) ausweisen, damit die Wahlberechtigung überprüft werden kann.

Ist die **Person im Wählerverzeichnis** ohne Sperrvermerk eingetragen, wird sie zur Wahl zugelassen und erhält ebenfalls einen Stimmzettel. Zum Zweck der Überprüfung der Stimmabgabevermerke durch den Wahlvorstand kann dieser eine Ersatzwahlbenachrichtigung mit den Personenangaben und der Nummer der Person im Wählerverzeichnis ausfüllen.

Nach Ausgabe des Stimmzettels geht die Wählerin oder der Wähler in eine der Wahlkabinen, kennzeichnet dort den Stimmzettel und faltet ihn in der Weise, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

#### **Wichtig – unbedingt beachten:**

Die Kennzeichnung und Faltung eines Stimmzettels außerhalb der Wahlkabine ist unzulässig und vom Wahlvorstand sofort zu unterbinden. Ein Stimmzettel, der außerhalb der Wahlkabine ausgefüllt oder gefaltet wurde, darf nicht in die Wahlurne gelegt werden (Hinweis auf geheime Wahl). Vor der Aushändigung eines neuen Stimmzettels muss die Wählerin oder der Wähler den außerhalb der Wahlkabine gekennzeichneten Stimmzettel zerreißen.

Um die Geheimhaltung der Wahl nicht zu gefährden, ist darauf zu achten, dass sich in der Wahlkabine jeweils nur eine Person aufhält. Dies gilt auch für Ehepartner und grundsätzlich für Kinder. Kann eine geheime Wahl sichergestellt werden, liegt es im Ermessen des Wahlvorstandes, ob ein Kleinkind die Wahlkabine in Begleitung eines Elternteils betreten darf oder nicht.

#### **Ausnahme:**

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, bestimmen eine Person ihres Vertrauens (kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes sein), deren Hilfe sie sich bedienen wollen.

Für blinde oder stark sehbehinderte Personen hat der Blindenverein eine **Stimmzettelschablone** zur Verfügung gestellt, die die betroffenen Personen bei dem Verein abfordern konnten. Die Wahlvorstände prüfen in keiner Weise diese Schablonen, sondern nehmen nur zur Kenntnis, dass diese genutzt werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Schablonen zu

benutzen. Benutzte Blindenschablonen behält die Wählerin oder der Wähler, da wegen evtl. Schreibspuren auf der Blindenschablone das Wahlgeheimnis nicht gewahrt wäre.

Von der Wahlkabine begeben sich die Wählerinnen und Wähler an den Tisch der Wahlvorsteherin bzw. des Wahlvorstehers. Die Wählerinnen und Wähler händigen der Schriftführerin oder dem Schriftführer die Wahlbenachrichtigung oder die Ersatzwahlbenachrichtigung aus, die in der Regel als „Ausweis“ ausreicht. Der Wahlvorstand hat das Recht, zusätzlich einen Lichtbildausweis zu verlangen. Der Wunsch von Wählerinnen und Wählern sich auszuweisen, sollte nicht zurückgewiesen werden.

Hat die Schriftführerin oder der Schriftführer die Person im Wählerverzeichnis gefunden und ist in Spalte 4 weder ein roter Stimmabgabevermerk noch ein Sperrvermerk „W“ eingetragen, gibt die Wahlvorsteherin bzw. der Wahlvorsteher die Wahlurne frei, so dass die Wählerin oder der Wähler ihren gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne einwerfen kann.

Die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis durch ein rotes Kreuz in Spalte 4 und streicht ein Zählkästchen am Rand des Wählerzeichnisses ab.

Die abgegebene Wahlbenachrichtigung oder die ausgestellte Ersatzwahlbenachrichtigung wird in den Stapel der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen nach der laufenden Nummer im Wählerverzeichnis einsortiert. Um diese Einsortierung nach laufender Nummer zu gewährleisten, benutzen Sie bitte den mitgelieferten Faltkarton. Diese Sortierung erleichtert es zu überprüfen, ob es sich bei Personen, bei denen bereits ein Stimmabgabevermerk eingetragen ist, ohne dass sie gewählt haben, um eine fehlerhafte Eintragung handelt

#### **Hinweise:**

- Es wird empfohlen, gelegentlich das Wählerverzeichnis daraufhin zu überprüfen, ob auf den einzelnen Seiten die Zahlen der Stimmabgabevermerke mit den Zahlen in den zuletzt abgestrichenen Kästchen übereinstimmen.  
Diese Prüfung sollte spätestens gegen 17.30 Uhr vorgenommen werden, da hierdurch die Feststellung der Zahl der jeweiligen Stimmabgabevermerke nach Schluss der Wahl wesentlich erleichtert wird.
- Von Zeit zu Zeit sollte geprüft werden, ob in der Wahlkabine Werbematerial zurückgelassen wurde. Dieses ist sofort zu entfernen. Ferner sollte häufiger geprüft werden, ob die Schreibstifte in den Wahlkabinen noch vorhanden sind. Die vorhandene Schreibunterlage darf nicht mit „Bemerkungen“ versehen sein und ist bei Bedarf auszutauschen.

In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass Personen eine **Wahlbenachrichtigung für einen anderen Wahlbezirk** vorlegen. Dann ist mit ihnen zu klären, ob sie eventuell umgezogen sind und sie eine zweite (vergessene) Wahlbenachrichtigung für den aufgesuchten Wahlbezirk haben oder ob sie doch im Wählerverzeichnis (ungeordneter Nachtrag) stehen. Falls dies nicht der Fall ist, sind sie an den auf der Wahlbenachrichtigung genannten Wahlbezirk zu verweisen.

#### **4.4.2 Wählerin oder Wähler ist nicht im Wählerverzeichnis eingetragen**

Ist eine **Person nicht im Wählerverzeichnis (einschließlich ungeordneter Nachträge)** eingetragen, so ist anhand des Adressen- und Straßenverzeichnisses zu prüfen, ob der Wahlbezirk für die im Ausweis angegebene Wohnanschrift zuständig ist.

**Gehört die Anschrift zum Wahlbezirk**, so ist die Person mit einer Bestätigung (**Anlage 3**), dass sie

- **weder im Wählerverzeichnis eingetragen ist**
- **noch gestrichen worden ist oder**

- **zwar gestrichen worden ist, aber dem Streichungsgrund widersprochen hat,**

zur Klärung an die zuständige Wahldienststelle zu verweisen.

Eine eventuelle vorherige telefonische Klärung mit der Wahldienststelle sollte erfolgen.

**Besteht die Person darauf, im Wahllokal zu wählen, muss der Wahlvorstand über die Zurückweisung der Person beschließen. Der Beschluss ist in der Niederschrift zu vermerken.**

#### **Das Wählerverzeichnis darf nicht verändert werden!**

Über die Zurückweisung von Wählerinnen oder Wählern ist eine Notiz anzufertigen und der Niederschrift (**Punkt 2.4**) beizufügen.

Personen, die nach ihrem vorgelegten Personalausweis oder der Meldebestätigung für eine Anschrift im Wahlbezirk gemeldet sind oder waren und aus den o. g. Gründen zur Wahl nicht zugelassen werden können, sind in den Vordruck zur notwendigen Berichtigung des Melderegisters nach der Wahl (**Anlage 4**) einzutragen.

Dies gilt auch für Personen, bei denen falsche Angaben im Wählerverzeichnis festgestellt werden.

**Gehört die Anschrift nicht zum Wahlbezirk**, so ist die Person nach telefonischer Nachfrage bei der Wahldienststelle an den zuständigen Wahlbezirk oder ggf. an die Wahldienststelle zu verweisen.

#### **4.4.3 Wählerin oder Wähler mit Wahlschein (Ausnahme)**

**Personen mit Wahlschein können in jedem beliebigen Wahlbezirk (Wahllokal) im Wahlkreis wählen.  
Das Wählerverzeichnis darf nicht verändert werden.**

Wählende mit Wahlschein (**Musteranlage 2**) werden vor der Stimmzettelausgabe zunächst an den Tisch des Wahlvorstandes verwiesen, um sich durch Lichtbildausweis auszuweisen und den Wahlschein der Wahlvorsteherin bzw. dem Wahlvorsteher zu übergeben.

Zu prüfen ist zunächst, ob

- der Wahlschein für den zuständigen Wahlkreis ausgestellt ist
- es sich um den Inhaber des Lichtbildausweises handelt,
- die Personenangaben im Wahlschein mit denen des Lichtbildausweises übereinstimmen.

Danach stellt ein Mitglied des Wahlvorstandes durch telefonische Rückfrage bei der zuständigen Wahldienststelle unter Angabe der Wahlschein-Nummer die Gültigkeit des Wahlscheines fest.

Ist der Wahlschein gültig, wird der Stimmzettel ausgehändigt. Der Wahlschein wird von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer einbehalten und später zur Niederschrift genommen. Nach Ausgabe des Stimmzettels geht die Wählerin oder der Wähler in eine der Wahlkabinen, kennzeichnet dort den Stimmzettel und faltet ihn in der Weise, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein bekommen im Wählerverzeichnis keinen Stimmabgabevermerk. Die Wahlscheine werden stattdessen bei der Feststellung der Zahl der Wählenden zu den Stimmabgabevermerken hinzugezählt (s. 5.3.1).

Ist der **Wahlschein ungültig**, wird er **einbehalten** und erhält auf der Rückseite den **Vermerk „ungültig laut Wahldienststelle“**. Der ungültige Wahlschein ist von den gültigen Wahlscheinen getrennt aufzubewahren und später zur Niederschrift zu nehmen.

Bestehen **Zweifel an der Wahlberechtigung**, obwohl die Wahldienststelle die Gültigkeit des Wahlscheines bestätigt hat, ist die Wählerin oder der Wähler an die zuständige Wahldienststelle zu verweisen.

#### 4.4.4 Keine Annahme von Umschlägen für die Briefwahl

Es kann vorkommen, dass Personen mit Wahlbriefen im Wahllokal erscheinen und diesen beim Wahlvorstand abgeben wollen. Diese Briefe sind an die Kreiswahlleitung adressiert und dürfen in keinem Fall angenommen werden! Diese Personen sind an die zuständige Wahlgeschäftsstelle im Bezirksamt zu verweisen. Dort müssen die Briefe bis spätestens 18.00 Uhr des Wahltages eingegangen sein, um zur Auszählung in die dort gebildeten Briefwahlvorstände zu gelangen.

Der rechtzeitige Eingang im Bezirksamt liegt allein im Verantwortungsbereich derjenigen Person, für die diese Briefwahlunterlagen ausgestellt worden sind.

**Hinweis:** Für den Fall, dass sich die Person nicht abweisen lässt, kann, wenn

- es sich um den eigenen Wahlbrief handelt und
- wenn dieser an die Kreiswahlleitung des gleichen Wahlkreises, in dem auch das Wahllokal liegt, adressiert ist,

als einzige Lösungsmöglichkeit eine Stimmabgabe im Wahllokal unter nachfolgenden Voraussetzungen angeboten werden:

- Die Person muss sich durch einen Lichtbildausweis ausweisen.
- Dann ist der Wahlbrief von der Person eigenhändig zu öffnen. Die Wählerin oder der Wähler entnimmt dann den Wahlschein und händigt diesen dem Wahlvorstand aus.
- Dieser vergleicht die Angaben mit dem Lichtbildausweis und stellt durch telefonische Rückfrage bei der Wahldienststelle die Gültigkeit des Wahlscheines fest (vgl. Ziffer 4.4.2 „Wählerin oder Wähler mit Wahlschein“).
- Ist der Wahlschein gültig, wird ein neuer Stimmzettel ausgehändigt.
- Der bereits gekennzeichnete „alte“ Stimmzettel aus dem Brief ist von der Wählerin oder vom dem Wähler zu vernichten. Nur die im Wahllokal ausgegebenen amtlichen Stimmzettel dürfen zur Stimmabgabe genutzt werden.

**Der Wahlschein wird von der schriftführenden Person verwahrt und später der Niederschrift beigelegt.**

#### 4.5 Schluss der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit um 18.00 Uhr abgelaufen ist, wird dies von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bekannt gegeben.

Danach dürfen nur noch Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgeben, die sich bereits vor 18.00 Uhr zur Stimmabgabe im Wahllokal befunden haben. In diesem Fall ist der Zutritt zum Wahllokal durch ein Mitglied des Wahlvorstandes so lange zu sperren, bis die Anwesenden ihre Stimme abgegeben haben. Die Öffentlichkeit der Wahlhandlung ist dennoch zu wahren. Nach der letzten Stimmabgabe erklärt die Wahlvorsteherin bzw. der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für beendet. **Das Wahllokal bleibt jedoch weiterhin geöffnet** (Öffentlichkeit der Ergebnisfeststellung).

### 5. Am Wahltag nach 18.00 Uhr (Feststellung des Ergebnisses)

Bei der Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses sollen alle, müssen aber mindestens 5 abstimmungsberechtigte Mitglieder des Wahlvorstands, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren Stellvertretungen, anwesend sein.

## 5.1 Öffentlichkeit bei der Auszählung

Die Ermittlung des Ergebnisses ist öffentlich. Sie ist aber allein Sache des Wahlvorstandes. Personen, die die Stimmenauszählung beobachten möchten, ist dies zu gestatten. Ihnen ist ein Platz im Wahllokal zuzuweisen, von dem aus sie die Stimmenauszählung uneingeschränkt einsehen können, diese aber nicht stören. Das Wählerverzeichnis ist vor Einsichtnahme zu schützen.

**Hinweis:** Sollte es zu Störungen bei der Auszählung kommen, hat der Wahlvorstand alle Wahlunterlagen in die Wahlurne zu legen und unter Aufsicht zu halten sowie die Polizei um Hilfe zu bitten. Die Wahlgeschäftsstelle ist zu informieren.

Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses ist von der schriftführenden Person eine **Wahniederschrift (Muster: Anlage 6)** anzufertigen, welche vom gesamten Wahlvorstand unter Angabe persönlicher Daten zu unterzeichnen ist. Der Wahniederschrift sind alle eingenommenen Wahlscheine und die Stimmzettel beizufügen, über die ein besonderer Beschluss gefasst werden musste. Die besonderen Beschlüsse sind auf der Rückseite des jeweiligen Stimmzettels knapp zu erläutern (**s. a. unter 5.3.2**). Diese Stimmzettel bleiben bei der Niederschrift und sind nicht wieder mit den anderen Stimmzetteln zu vermengen. Diese Stimmzettel sind insbesondere Gegenstand der Wahlprüfung.

## 5.2 Vorbereitung der Zählung

Die Ermittlung des Ergebnisses schließt sich ohne Unterbrechung unmittelbar an die Wahlhandlung an. Sie darf auch dann nicht vor 18.00 Uhr beginnen, wenn alle Wahlberechtigten bereits ihre Stimme abgegeben haben.

**Hinweis:** Vor dem Öffnen der Wahlurne sind alle unbenutzten Stimmzettel von den Tischen zu entfernen!

## 5.3 Auszählung

### 5.3.1 Zählen der Wählerinnen und Wähler

Zunächst werden alle Stimmzettel aus der Wahlurne entnommen und in Päckchen zu je 20 Stück sortiert und gezählt. Die **Zahl der abgegebenen Stimmzettel** wird in die Wahniederschrift unter Nr. 3.2a und unter Nr. 4. bei Kennbuchstabe **B** eingetragen.

Parallel werden die Stimmabgabevermerke in Spalte 4 des Wählerverzeichnisses gezählt, wobei entweder Stimmabgabevermerke der einzelnen Seiten mit Hilfe eines Taschenrechners addiert werden oder die Strichliste für Stimmabgabevermerke (**Anlage 5: Beispiel für Ermittlung der Zahl der Stimmabgabevermerke**) verwendet wird.

*Verfahren Strichliste:*

*Aus der am rechten Rand einer jeden Seite des Wählerverzeichnisses befindlichen Zahlenreihe ist die zuletzt abgestrichene Zahl in die **Strichliste für Stimmabgabevermerke** zu übernehmen. Dann wird in der Strichliste das Ergebnis jeder abgestrichenen Zahlenreihe (steht unter der zuletzt durchgestrichenen Zahl) auf die **rechte Randspalte** übertragen. Die Zahlen der Randspalten werden addiert.*

Die Anzahl der Stimmabgabevermerke in Spalte 4 des Wählerverzeichnisses wird in der Niederschrift unter Nr. 3.2b vermerkt.

Anschließend werden die eingenommenen gültigen Wahlscheine der „Wähler mit Wahlschein“ gezählt und die Summe in die Niederschrift unter Nr. 3.2c und unter Nr. 4 bei Kennbuchstabe **B1** eingetragen.

Die Summe aus Stimmabgabevermerken und Wahlscheinen sollte mit der Zahl der abgegebenen Stimmzettel übereinstimmen. Sollte es Abweichungen geben, sind diese nach Möglichkeit in der Niederschrift zu begründen.

**In jedem Fall ist für die weitere Auszählung die Zahl der Stimmzettel (=Wählerinnen und Wähler insgesamt) maßgeblich.**

### 5.3.2 Zählen der Stimmen

## Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 00 Wahlhausen  
am 22. September 2002

### Sie haben 2 Stimmen



**hier 1 Stimme**  
für die Wahl  
eines/einer Wahlkreis-  
abgeordneten

**hier 1 Stimme**  
für die Wahl  
einer Landesliste (Partei)  
- maßgebende Stimme für die Verteilung der  
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien

### Erststimme

### Zweitstimme

1	Schmidt, Mathias Werkmeister Wahlhausen Hohe Str. 29	AP A-Partei	<input type="radio"/>
2	Krause, Franz Studienrat Wahlhausen Aachener Str. 17	BP B-Partei	<input type="radio"/>
3	Dr. Müller, Hildegard Ärztin Wahlhausen Wiener Platz 15	CP C-Partei	<input type="radio"/>
4	Meier, Martin Kaufmann Wahlhausen Römerstr. 209	DP D-Partei	<input type="radio"/>
5	Behrend, Dietrich Journalist Wahlhausen Rheinstr. 63	EP E-Partei	<input type="radio"/>
7	Bremer, Josef Bundesbeamter Wahlhausen Neumarkt 18	GP G-Partei	<input type="radio"/>

<input type="radio"/>	A-Partei AP Willi Hagen, Ute Krause, Ernst Pauls, Detlef Rath, Dr. Ulrich Waten	1
<input type="radio"/>	B-Partei BP Peter Kramer, Nils Lehn, Emil Stern, Doris Tohn, Silke Wangermann	2
<input type="radio"/>	C-Partei CP Lars Bracher, Carl Maas, Egon Patzker, Inge Still, Dr. Horst Umber	3
<input type="radio"/>	D-Partei DP Mark Krause, Til Laue, Anke Mauer, Udo Tal, Liselotte Tauber	4
<input type="radio"/>	E-Partei EP Lars Berger, Ingo Cohn, Lutz Niemer, Kora Pohl, Joachim Teschner	5
<input type="radio"/>	F-Partei FP Wim Cohrs, Pat Degen, Frank Grün, Gerda Mohn, Hans Vechner	6

Das Zählen der Stimmen beginnt damit, dass die Mitglieder des Wahlvorstands unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers die Stimmzettel entfalten und zunächst folgende Stapel bilden, die unter Aufsicht zu halten sind:

**Stapel A:**

Alle Stimmzettel, die zweifelsfrei gültig sind und auf denen Erst- und Zweitstimmen für denselben Wahlvorschlag abgegeben wurden, getrennt nach Wahlvorschlägen (Parteien, Einzelbewerber und Kandidaten).

Abgeordnete/r der Partei 1	Partei 1
-------------------------------	-------------

Abgeordnete/r der Partei 2	Partei 2
-------------------------------	-------------

Abgeordnete/r der Partei 3	Partei 3
-------------------------------	-------------

u.s.w.

**Stapel B:**

Alle Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind (= ungültige Stimmen).

Ohne	Ohne
------	------

**Stapel C:**

Alle Stimmzettel, die zweifelsfrei gültig sind, auf denen Erst- und Zweitstimme jedoch für verschiedene Wahlvorschläge abgegeben wurden oder nur Erst- bzw. nur Zweitstimme abgegeben wurde.

**z.B.:**

Abgeordnete/r der Partei 2	Partei 5
-------------------------------	-------------

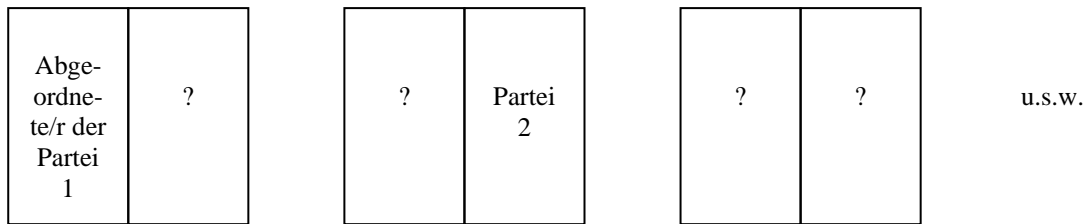
oder

Ohne	Partei 2
------	-------------

u.s.w.

**Sonderstapel:**

Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken oder Beanstandungen geben und über die der Wahlvorstand beschließen muss. **(Anlage 7)**



**Auszählungsschritte im Anschluss an die Sortierung:**

**Schritt 1 – Stapel A:**

Die nach gekennzeichneten Wahlvorschlägen getrennten Stapel werden von jeweils zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes unabhängig voneinander daraufhin überprüft, ob die Kennzeichnung für Erst- und Zweitstimme gleich lautet. Falsch sortierte Stimmzettel sind dem richtigen Stapel zuzuordnen. Die einzelnen Stapel sind dann zu zählen.

Die ermittelten Stimmenzahlen sind in der Niederschrift als **Zwischensumme I** in die Zeilen D1 – D xx und F1 – F xx einzutragen. Die eingetragenen Zahlen sind bei den Erst- und Zweitstimmen identisch.

		Erststimmen					
		Zwischensumme	Zwis	Stimmzettel			
		ZS I		Erststimme		Zweitstimme	
<b>C</b>	<b>Ungültige</b> Erststimmen			Abgeordnete/r	O	Partei 1	O
<b>D</b>	<b>Gültige</b> Erststimmen insgesamt			Abgeordnete/r	O	Partei 2	O
	Von den <b>gültigen</b> Erststimmen entfielen auf den Bewerber			Abgeordnete/r	<b>X</b>	Partei 3	<b>X</b>
<b>D 1</b>	<b>Abgeordnete/r der Partei 1</b>			Abgeordnete/r	O	Partei 4	O
<b>D 2</b>	<b>Abgeordnete/r der Partei 2</b>			Abgeordnete/r	O	Partei 5	O
<b>D 3</b>	<b>Abgeordnete/r der Partei 3</b>						
<b>D 4</b>	<b>Abgeordnete/r der Partei 4</b>						
<b>D 5</b>	<b>Abgeordnete/r der Partei 5</b>						
		Zwischensumme	Zwischensumme	Zwischensumme			
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt		
<b>E</b>	<b>Ungültige</b> Zweitstimmen						
<b>F</b>	<b>Gültige</b> Zweitstimmen insgesamt						
	Von den <b>gültigen</b> Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der						
<b>F1</b>	<b>Partei 1</b>						
<b>F2</b>	<b>Partei 2</b>						
<b>F3</b>	<b>Partei 3</b>						

**Schritt 2 – Stapel B:**

Die Stimmzettel ohne Kennzeichnung (**Stapel B**) werden auf die gleiche Weise geprüft und gezählt und in der Niederschrift als ungültige Stimmen unter **Zwischensumme I** in den **Zeilen C und E** eingetragen.

		Erststimmen			
		Zwischensumme ZS I	Zwischensumme ZS II	Zwischensumme ZS III	Insgesamt
<b>C</b>	<b>Ungültige</b> Erststimmen				
<b>D</b>	<b>Gültige</b> Erststimmen insgesamt				
	Von den <b>gültigen</b> Erststimmen entfielen auf den Bewerber				
<b>D 1</b>	<b>Abgeordnete/r der Partei 1</b>				
<b>D 2</b>	<b>Abgeordnete/r der Partei 2</b>				
<b>D 3</b>	<b>Abgeordnete/r der Partei 3</b>				
<b>D 4</b>	<b>Abgeordnete/r der Partei 4</b>				
<b>D 5</b>	<b>Abgeordnete/r der Partei 5</b>				
		Zweitstimme			
		Zwischensumme ZS I	Zwischensumme ZS II	Zwischensumme ZS III	Insgesamt
<b>E</b>	<b>Ungültige</b> Zweitstimmen				
<b>F</b>	<b>Gültige</b> Zweitstimmen insgesamt				
	Von den <b>gültigen</b> Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der				
<b>F1</b>	<b>Partei 1</b>				
<b>F2</b>	<b>Partei 2</b>				
<b>F3</b>	<b>Partei 3</b>				
<b>F4</b>	<b>Partei 4</b>				
<b>F5</b>	<b>Partei 5</b>				

		Erststimme		Zweitstimme	
Abgeordnete/r	<b>O</b>	Partei 1	<b>O</b>		
Abgeordnete/r	<b>O</b>	Partei 2	<b>O</b>		
Abgeordnete/r	<b>O</b>	Partei 3	<b>O</b>		
Abgeordnete/r	<b>O</b>	Partei 4	<b>O</b>		
Abgeordnete/r	<b>O</b>	Partei 5	<b>O</b>		

*ungültig*

**Schritt 3 – Stapel C:**

Zweitstimmen:

Die Stimmzettel werden nach Zweitstimmen – getrennt nach gekennzeichneten Wahlvorschlägen – sortiert. Darüber hinaus wird ein Stapel mit Stimmzetteln gebildet, auf denen die Zweitstimme nicht abgegeben wurde, und damit ungültig ist.

Nach erfolgter Zählung der Stapel sind die ermittelten Stimmenzahlen in der Niederschrift als **Zwischensumme II** in die **Zeilen F1 – F xx sowie E** (= ungültige) einzutragen.

**Erststimmen:**

Alle soeben ausgezählten Stimmzettel sind nunmehr entsprechend nach Erststimmen neu zu sortieren, zu überprüfen und zu zählen. Stimmzettel, auf denen die Erststimme nicht abgegeben wurde, sind ungültige Erststimmen.

Die ermittelten Stimmenzahlen sind in der Niederschrift als **Zwischensumme II** in die **Zeilen D1 – D xx sowie C** (= ungültige) einzutragen.

**Wichtig:**

Alle Stimmzettel aus Stapel C, die nur einmal gekennzeichnet wurden, sind später der Niederschrift beizufügen!

		Erststimmen			
		Zwischensumme ZS I	Zwischensumme ZS II	Zwischensumme ZS III	Insgesamt
<b>C</b>	<b>Ungültige</b> Erststimmen				
<b>D</b>	<b>Gültige</b> Erststimmen insgesamt				
	Von den <b>gültigen</b> Erststimmen entfielen auf den Bewerber				
<b>D 1</b>	<b>Abgeordnete/r der Partei 1</b>				
<b>D 2</b>	<b>Abgeordnete/r der Partei 2</b>				
<b>D 3</b>	<b>Abgeordnete/r der Partei 3</b>				
<b>D 4</b>	<b>Abgeordnete/r der Partei 4</b>				
<b>D 5</b>	<b>Abgeordnete/r der Partei 5</b>				
		Zweitstimmen			
		Zwischensumme ZS I	Zwischensumme ZS II	Zwischensumme ZS III	Insgesamt
<b>E</b>	<b>Ungültige</b> Zweitstimmen				
<b>F</b>	<b>Gültige</b> Zweitstimmen insgesamt				
	Von den <b>gültigen</b> Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der				
<b>F1</b>	<b>Partei 1</b>				
<b>F2</b>	<b>Partei 2</b>				
<b>F3</b>	<b>Partei 3</b>				
<b>F4</b>	<b>Partei 4</b>				
<b>F5</b>	<b>Partei 5</b>				

Stimmzettel			
Erststimme		Zweitstimme	
Abgeordnete/r	<input checked="" type="checkbox"/>	Partei 1	<input type="checkbox"/>
Abgeordnete/r	<input type="checkbox"/>	Partei 2	<input type="checkbox"/>
Abgeordnete/r	<input type="checkbox"/>	Partei 3	<input type="checkbox"/>
Abgeordnete/r	<input type="checkbox"/>	Partei 4	<input checked="" type="checkbox"/>
Abgeordnete/r	<input type="checkbox"/>	Partei 5	<input type="checkbox"/>

		Erststimmen			
		Zwischensumme ZS I	Zwischensumme ZS II	Zwischensumme ZS III	Insgesamt
<b>C</b>	<b>Ungültige</b> Erststimmen				
<b>D</b>	<b>Gültige</b> Erststimmen insgesamt				
	Von den <b>gültigen</b> Erststimmen entfielen auf den Bewerber				
<b>D 1</b>	<b>Abgeordnete/r der Partei 1</b>				
<b>D 2</b>	<b>Abgeordnete/r der Partei 2</b>				
<b>D 3</b>	<b>Abgeordnete/r der Partei 3</b>				
<b>D 4</b>	<b>Abgeordnete/r der Partei 4</b>				
<b>D 5</b>	<b>Abgeordnete/r der Partei 5</b>				

		Zweitstimmen			
		Zwischensumme ZS I	Zwischensumme ZS II	Zwischensumme ZS III	Insgesamt
<b>E</b>	<b>Ungültige</b> Zweitstimmen				
<b>F</b>	<b>Gültige</b> Zweitstimmen insgesamt				
	Von den <b>gültigen</b> Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der				
<b>F1</b>	<b>Partei 1</b>				
<b>F2</b>	<b>Partei 2</b>				
<b>F3</b>	<b>Partei 3</b>				
<b>F4</b>	<b>Partei 4</b>				
<b>F5</b>	<b>Partei 5</b>				

Stimmzettel			
Erststimme		Zweitstimme	
Abgeordnete/r	<input type="radio"/>	Partei 1	<input type="radio"/>
Abgeordnete/r	<input type="radio"/>	Partei 2	<input type="radio"/>
Abgeordnete/r	<input type="radio"/>	Partei 3	<input type="radio"/>
Abgeordnete/r	<input type="radio"/>	Partei 4	<input checked="" type="radio"/>
Abgeordnete/r	<input type="radio"/>	Partei 5	<input type="radio"/>

#### Schritt 4 – Stapel D:

Die Auswertung der zur Beschlussfassung ausgesonderten Stimmzettel erfolgt durch den Wahlvorstand gemeinsam. Jeder Stimmzettel wird für sich behandelt. Der Wahlvorsteher gibt jede einzelne Entscheidung („Erststimme ungültig/ gültig für.....“ und „Zweitstimme ungültig / gültig für .....) bekannt und vermerkt das Beschlussergebnis entsprechend auf der Rückseite des Stimmzettels.

Die so ermittelten Stimmenzahlen sind in der Niederschrift als **Zwischensumme III** einzutragen.

Die Zwischensummen werden waagrecht addiert und die Ergebnisse in die **Spalte „insgesamt“** eingetragen.

Zur Kontrolle werden die gültigen Stimmen der Zwischensummen auch senkrecht addiert und die sich daraus ergebenden Summen zusammengefasst. Das Ergebnis muss mit der ermittelten Gesamtsumme der gültigen Stimmen übereinstimmen.

Darüber hinaus muss bei Erst- und Zweitstimmen die **Summe ungültige + gültige Stimmen** identisch mit den **Wählern insgesamt (= Kennbuchstabe B)** sein.

### 5.3.3 Meldung des Ergebnisses

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher verkündet das festgestellte Ergebnis im Wahllokal und **gibt es als Schnellmeldung** (grau hinterlegter Teil der Niederschrift) **unverzüglich telefonisch** der Kreiswahlleitung durch.

### 5.4 Niederschrift

Die vollständig ausgefüllte Wahlniederschrift ist vom gesamten Wahlvorstand zu unterzeichnen. Der Niederschrift sind

- alle eingenommenen Wahlscheine,
  - alle ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzettel (Stapel B)
  - alle nur einmal (Erst- oder Zweitstimme) gekennzeichneten Stimmzettel aus Stapel C sowie
  - alle Stimmzettel, über die der Wahlvorstand beschließen musste (Stapel D)
- beizufügen.

## 6. Ordnen, Sammeln und Verpacken der Wahlunterlagen

### 6.1 Inhalt der Umschläge

Die Unterlagen, die für eine Wahlprüfung von Bedeutung sein können, sind in Umschläge zu verpacken. Beim Verpacken der Unterlagen in die Umschläge sind die jeweiligen Umschlagsbeschriftungen maßgeblich:

**Umschlag 1 und 2 sind bei der beauftragten Person der Kreiswahlleitung abzugeben. Nur der Plastiksack mit den eingenommenen Wahlbenachrichtigungen wird in die Wahlurne gelegt.**

#### Umschlag 1:

<p><b>Bundestagswahl</b></p> <p><b>Wahlbezirk:</b> ____ . ____ (bitte unbedingt ergänzen!)</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Umschlag 1</u></b></p> <p><b>Inhalt: Unbedenklich gültige Stimmzettel</b> (der Stimmzettel der Bundestagswahl ist eindeutig gekennzeichnet)</p> <p style="text-align: center;">- Diesen Umschlag mit der Siegelmarke verschließen und mit dem Umschlag 2 abgeben -</p> <p><b>Weitere Hinweise zu diesem Umschlag finden Sie in der Geschäftsanweisung für Wahlvorstände.</b></p>
--

## Umschlag 2:

Bundestagswahl

Wahlbezirk: \_\_\_\_\_  
(bitte unbedingt ergänzen!)

### Umschlag 2

Inhalt:

Wahlniederschrift mit den Anlagen:

- Wahlscheine
- Stimmzettel, über die der Wahlvorstand beschließen musste
- ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel
- ggf. Berichtigung des Melderegisters (Vordruck 98)

Außerdem:

- Wählerverzeichnis
  - Schlüssel für die Wahlurne
  - Quittungsliste für die Auszahlung des Erfrischungsgeldes
- Diesen Umschlag mit Siegelmarke verschließen zusammen mit Umschlag 1 abgeben -

Weitere Hinweise zu diesem Umschlag finden Sie in der Geschäftsanweisung für Wahlvorstände.

## 6.2 Abschlussarbeiten

Nachdem

- der Plastiksack mit den eingenommenen Wahlbenachrichtigungen,
- alle nicht gebrauchten Stimmzettel,
- die Gesetzestexte und Hinweisschilder

in die Wahlurne gelegt wurden, ist diese zu verschließen. Der Schlüssel für die Wahlurne kommt in den Umschlag 2. Die **Umschläge 1 und 2** sind einer beauftragten Person der Kreiswahlleitung zu übergeben. Der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher wird hierüber eine Empfangsbestätigung ausgehändigt. Der Verbleib der Wahlurne ist bezirksintern geregelt.

**Anlagen (s. Inhaltsverzeichnis)**



## Wahldienststellen zur Bundestagswahl am 27. September 2009

Bezirk	Name der Wahldienststelle/ Ausgabestelle für die Briefwahl	P L Z	Adresse	Anschriften-Zusätze	Telefonnummer	Faxnummer
<b>Hamburg-Mitte</b>	Bezirksamt Hamburg-Mitte	20095	Klosterwall 4, Block B	3. Stock, Zimmer 304	428 54-3536/3911	428 54-5355
	Billstedt	22111	Öjendorfer Weg 9	Großer Sitzungssaal	428 54-7457	428 54-5355
	Wilhelmsburg	21107	Mengestraße 19	4. Stock, Raum 407	428 71-6225/6226	428 71-6227
	Finkenwerder	21129	Steendiek 33		428 54-7711	428 54-5355
<b>Altona</b>	Bezirksamt Altona	22765	Platz der Republik 1	1. Stock, Zimmer 124	428 11-2310	428 11-1941
	Wahldienststelle Osdorf	22549	Bornheide 47a	EG	428 11-5411/5422	428 11-1941
<b>Eimsbüttel</b>	Bezirksamt Eimsbüttel	20139	Grindelberg 66	12.Stock, Sitzungssaal	428 01-3543	428 01-2077
	Lokstedt	22453	Garstedter Weg 13	Sitzungssaal, Raum 37	428 01-5200	428 01-5263
	Stellingen	22527	Basselweg 73	Neubau, 2.Stock,Raum 200	428 01-5689	428 01-5495
<b>Hamburg-Nord</b>	Bezirksamt Hamburg-Nord	20249	Kümmellstraße 7	2. OG, Zimmer 292-297	428 04-2380	428 04-2572
	Barmbek-Uhlenhorst	22083	Flachsland 23	3.OG, Sitzungssaal	428 04-5023	428 04-5028
	Fuhlsbüttel	22335	Hummelsb. Landstraße 46	Sockelgeschoss	428 04-4011/4012	428 04-3959
<b>Wandsbek</b>	Bezirksamt Wandsbek	22041	Am Alten Posthaus 1	(Standesamtseing.), 2.OG	428 81-2420/2421	428 81-2142
	Walddörfer	22359	Im Alten Dorfe 30	EG	428 81-5611/5645	428 81-5633
	Bramfeld	22179	Herthastraße 20	1. OG, Gr. Sitzungssaal	428 81-4011/4012	428 81-4204
	Alstertal	22391	Wentzelplatz 7	2. OG, Sitzungssaal	428 81-5216/5247	428 81-5273
	Rahlstedt	22143	Rahlstedter Straße 151	1. OG, Gr. Sitzungssaal	428 81-3859/3822	428 81-3855
<b>Bergedorf</b>	Bezirksamt Bergedorf	21029	Wentorfer Straße 38		428 91-2577	428 91-2240
<b>Harburg</b>	Bezirksamt Harburg	21073	Harburger Rathausplatz 1	1. Stock, Raum 118	428 71-2525/2526	428 71-2538
	Süderelbe	21149	Neugrabener Markt 5	EG, Raum 56	428 71-5204/5295	428 71-5301



Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

**Wahlschein Nr. 20801 / 004**  
für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 2009

Nur gültig im Wahlkreis 20 - Hamburg-Altona

Frau / Herrn \_\_\_\_\_ Wahlbezirk Nr. **20802**  
\_\_\_\_\_ lfd.Nr. im WVZ **00001**  
\_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_

wohnhaft in <sup>1)</sup> \_\_\_\_\_

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genannten Wahlkreis teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal  
oder
2. durch Briefwahl.

<sup>2)</sup> Ausstellung des Wahlscheines gem. § 24 Abs.2 BWO



WDSI-L. Altona21

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
(entfällt bei automatischer Er-  
stellung des Wahlscheines)

Hamburg, den 14.08.2009  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Altona  
Die Kreiswahlleitung

**Achtung:**

Nachstehende „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ bitte nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift, Ort und Datum zu versehen. Dann erst den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken!  
Wählerinnen/Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch Hilfeleistung bei der Wahl des gehinderten Wählers erlangt hat. Nichtzutreffendes bitte streichen.

**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl<sup>3)</sup>**

Ich versichere gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum) (Unterschrift mit Vor- und Familienname)

**Angaben nur bei Inanspruchnahme einer Hilfsperson:**

Ich versichere gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der Wählerin / des Wählers gekennzeichnet habe.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum) (Unterschrift der Hilfsperson mit Vor- und Familienname)

**Weitere Angaben zur Hilfsperson bitte in Blockschrift!**

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname) (Straße, Hausnummer)

\_\_\_\_\_  
(Postleitzahl und Wohnort)

<sup>1)</sup> Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.

<sup>2)</sup> Wird, wenn erforderlich, von dem Bezirksamt angekreuzt.

<sup>3)</sup> Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.





## Freie und Hansestadt Hamburg

Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009

### Verweisung an die Wahldienststelle

Wahlbezirk / \_\_\_\_\_

An Wahldienststelle .....

Frau/Herr

.....  
(Vorname, Familienname)

wohnhaft .....

ist im Wählerverzeichnis (einschließlich ungeordneter Nachtrag) weder eingetragen noch gestrichen worden

ist in dem Wählerverzeichnis unter der Nummer ..... eingetragen, aber mit folgendem Streichungsgrund gestrichen worden:

.....

Es wird ein Wahlschein nach § 56 Abs. 6 Satz 1 und § 25 Abs. 2 BWO beantragt.

Hamburg, den 27. September 2009

.....  
(Unterschrift)





## Freie und Hansestadt Hamburg

Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009

Wahlbezirk Nr.:

--	--	--	--	--

## Notwendige Berichtigung des Melderegisters

### Hinweise für den Wahlvorstand

1. In die Liste sind die Personen einzutragen, die nach ihrem vorgelegten Personalausweis oder einer Meldebestätigung für eine Anschrift im Wahlbezirk gemeldet waren, zur Wahl nicht zugelassen wurden, weil sie nicht im Wählerverzeichnis standen und keinen Wahlschein hatten.

Außerdem sind die Personen einzutragen, bei denen unrichtige Angaben im Wählerverzeichnis festgestellt werden.

2. Der ausgefüllte Vordruck ist in den **Umschlag 1** zu verpacken.

Lfd. Nr.	Vor- und Familienname	Geburtsdatum	Anschrift lt. Wählerverzeichnis	Berichtigung ( z.B. neue Anschrift ), sonstige Bemerkungen

Stempel der Wahldienststelle

Hamburg, den \_\_\_\_\_

1. An das örtlich zuständige Kundenzentrum \_\_\_\_\_

Bearbeitungsvermerk:

Obige Angaben geprüft und - soweit erforderlich - Melderegister berichtigt.

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift des Sachbearbeiters bzw. der Sachbearbeiterin









- 2.4 Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (z. B. Zurückweisung von Wählerinnen und Wählern), wurden gesonderte Niederschriften gefertigt und als **Anlagen Nr. \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beigefügt.**
- 2.5 Bei Wählerinnen und Wählern mit Wahlschein wurde vor Stimmabgabe die Gültigkeit des Wahlscheins telefonisch bei der Wahldienststelle erfragt. Der/die Wahlvorsteher/-in hat keine/eine Mitteilung über für ungültig erklärte Wahlscheine erhalten (Bei Vorliegen einer Mitteilung bitte Vor- und Nachname des Wahlberechtigten sowie die Wahlscheinnummer vermerken).
- 2.6 Der/die Wahlvorsteher/-in aktualisierte das Wählerverzeichnis, wenn die Wahldienststelle telefonisch die Ausstellung eines Wahlscheins für plötzlich Erkrankte mitteilte. Die Zahlen des Abschlussblattes wurden ab 15.00 Uhr entsprechend korrigiert.
- 2.7 Um 18.00 Uhr gab der/die Wahlvorsteher/-in den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Es wurden nur noch im Wahllokal anwesende Wahlberechtigte zur Stimmabgabe zugelassen. Anschließend erklärte er/sie die Wahlhandlung für geschlossen.

**3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk**

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurde unmittelbar im Anschluss unter der Leitung des/der Wahlvorstehers/in bzw. der Stellvertretung vorgenommen. Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Sie wurden in Päckchen zu je 20 Stück sortiert und gezählt. Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel wurde unter Nr. 3.2 und unter Nr. 4. bei Kennbuchstabe **B** in diese Wahl Niederschrift eingetragen.

3.2 a) Stimmzettel wurden gezählt: \_\_\_\_\_ Stimmzettel = Wähler  
(Nr. 4, Kennbuchstabe **B**)

b) Stimmabgabevermerke (Wählerverzeichnis, Spalte 4) wurden gezählt: \_\_\_\_\_ Stimmabgabevermerke

c) die Wahlscheine (der „Wähler mit Wahlschein“) wurden gezählt: + \_\_\_\_\_ Wahlscheine  
(Nr. 4, Kennbuchstabe **B 1**)

d) Summe aus b) + c) \_\_\_\_\_

Wenn d) und die Stimmzettel a) auch bei wiederholter Zählung nicht übereinstimmen, ist dies nach Möglichkeit zu begründen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Die Stimmen wurden durch den/die Wahlvorsteher/in und seine Beisitzenden gemäß **§ 68 BWO** und Geschäftsanweisung ordnungsgemäß gezählt.

Die jeweiligen Zwischensummen wurden in Ziffer 4 dieser Niederschrift eingetragen.

Die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben und über die Beschluss gefasst wurde, sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nr. \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beigefügt.

3.4 Das im Abschnitt 4 der Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom/von der Wahlvorsteher/in mündlich bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis

Als Schnellmeldung sind sofort telefonisch durchzugeben:

- Name des/der Wahlvorstehers/in
- Zahlen in den hellgrau hinterlegten Feldern

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

A1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk<sup>2)</sup> \_\_\_\_\_

A2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk<sup>2)</sup> \_\_\_\_\_

A (A1+A2) Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte<sup>2)</sup> \_\_\_\_\_

B Zahl der Wähler/Wählerinnen (vgl. oben 3.2 a) \_\_\_\_\_

B1 darunter Wähler/innen mit Wahlschein (vgl. oben 3.2 c) \_\_\_\_\_

**Erststimmen**

		Zwischensumme I (bei gleicher Erst- und Zweitstimme)	Zwischensumme II (bei unterschiedlicher Erst- und Zweitstimme)	Zwischensumme III (Stimmen über die Beschluss gefasst wurde)	Insgesamt
		eindeutig zuzuordnende Stimmen			
C	Ungültige Stimmen				
D	Gültige Stimmen insgesamt				
D 1	1. Müller, Hans				
D 2	2. Meier, Erika				
D 3	3. Schmidt, Sybille				
D 4	4. Schulz, Konrad				
D 5	5. Mustermann, Max				
D 6	6. XX				
D 7	7. XX				
D 8	8. XX				
D 9	9. XX				
D 10	10. XX				
D 11	11. XX				
D XX	12. XX				

**Zweitstimmen**

			Zwischensumme I (bei gleicher Erst- und Zweitstimme)	Zwischensumme II (bei unterschiedlicher Erst- und Zweitstimme)	Zwischensumme III (Stimmen über die Beschluss gefasst wurde)	Insgesamt
			eindeutig zuzuordnende Stimmen			
E		Ungültige Stimmen				
F		Gültige Stimmen insgesamt				
F 1		1. SPD				
F 2		2. CDU				
F 3		3. GRÜNE/GAL				
F 4		4. FDP				
F 5		5. DIE LINKE				
F 6		6. NPD				
F 7		7. MLPD				
F 8		8. DVU				
F 9		9. ödp				
F 10		10. PIRATEN				
F 11		11. RENTNER				
F XX		12. XX				

**Kontrollrechnungen:**

B	=	C	+	D
---	---	---	---	---

und

B	=	E	+	F
---	---	---	---	---

Summe D 1 bis D XX = D

Summe F 1 bis F XX = F

**5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung**

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

---



---

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

---



---

5.2 Wenn keine Nachzählung, dann Abschnitt streichen!

Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes \_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil:

---



---

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang wiederholt. Das in der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis wurde:

- mit gleichem Ergebnis festgestellt     erkennbar unter 4. berichtet und von dem/der Wahlvorsteher/in bekannt gegeben.

## Anlage 6

- 5.3 Das Wahlergebnis (grau hinterlegte Informationen und Name des/der Wahlvorstehers/in) sind als Schnellmeldung auf schnellstem Wege telefonisch übermittelt worden.
- 5.4 Während der Wahlhandlung waren mindestens 3, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens 5 Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter Wahlvorsteher/in und Schriftführer/in oder ihre Stellvertretungen, anwesend.
- 5.5 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Hamburg, den 27. September 2009

Wahlvorsteher/in	Beisitzer/in
Stellvertreter/in	Beisitzer/in
Schriftführer/in	Beisitzer/in
stellvertretende/r Schriftführer/in	Beisitzer/in
	Beisitzer/in

- 5.6 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes \_\_\_\_\_ (Vor- und Familienname)  
verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil <sup>1)</sup> \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Angabe der Gründe)

- 5.7 Alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wurden verpackt.

- 5.8 Bei allen Vorgängen wurde gemäß der Geschäftsanweisung für Wahlvorstände gehandelt.

\_\_\_\_\_  
(Wahlvorsteher/in)

Vom/Von der Beauftragten des/der \_\_\_\_\_ wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am \_\_\_\_\_, 2009, \_\_\_\_\_ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Beauftragten)

**Achtung:** Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit Anlagen sowie die weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Die Zahlenangaben sind der berechtigten Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses zu entnehmen (vgl auch Abschnitt 2.5).



## Übersicht der Sonderfälle bei der Wahlhandlung

Lfd. Nr.	Vorgang	Maßnahmen
1.	<b>Wahlvorstand unvollständig</b>	§ 6 Abs. 9 BWO Personelle Verstärkung bei der Kreiswahlleitung anfordern. Fehlende Beisitzer können durch den Wahlvorsteher auch aus anwesenden bzw. erscheinenden Wahlberechtigten ersetzt werden. Hinzugekommene Beisitzende ernennen und auf ihre Verpflichtung hinweisen
2.	<b>Berichtigen des Wählerverzeichnisses nach Beginn der Wahlhandlung</b>	§ 53 Absatz 2 Satz 3 BWO Bis 15.00 Uhr können noch Wahlscheine an plötzlich erkrankte Personen ausgegeben werden. Nach Mitteilung des Bezirksamts an den Wahlvorstand berichtigt dieser das Wählerverzeichnis, indem er bei der betreffenden Person in Spalte 4 ein <b>W</b> einträgt und die Zahlen des Abschlussblatts entsprechend korrigiert.
3.	<b>Ordnung und Öffentlichkeit im Wahllokal</b>	§§ 54, 55 BWO
3.1	<b>Wahlwerbung</b>	Im Wahllokal, in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude sind jegliche Wählerbeeinflussung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Ggf. polizeiliche Hilfe anfordern und die Kreiswahlleitung informieren.
3.2	<b>Öffentlichkeit der Wahlhandlung</b>	§ 54 BWO Während der Wahlhandlung und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist jeder Person Zutritt zum Wahlraum zu gewähren, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
3.3	<b>Störung der Ruhe und Ordnung im Wahllokal</b>	§ 55 BWO Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher kann Personen, die die Ordnung oder Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen. Ggf. polizeiliche Hilfe anfordern und die Kreiswahlleitung informieren. Eine Verweisung ist in der Niederschrift zu vermerken.
4.	<b>Wahlbezirke mit Wahlstatistik</b> (Wahlbezirksnummer):	
	12105      42809 12504      43011 20102      43012 20603      43239 22016      50908 22101      52004 22403      52615 31207      52616 31701      52667 31814      52669 32006      60105 40407      60202 42106      60312 42703      71003	Für wahlstatistische Zwecke werden die Stimmzettel getrennt nach Altersgruppen und Geschlecht ausgegeben: Die Unterscheidungsmerkmale der Altersgruppen sind auf der Wahlbenachrichtigung im Anschriftenfeld aufgedruckt. Fehlt die Benachrichtigungskarte, kann die Altersgruppe anhand des Personalausweises bestimmt werden.

Lfd. Nr.	Vorgang	Maßnahmen
5.	<b>Stimmabgabe</b>	§ 56 BWO
5.1	<b>Wähler ist nicht im Wählerverzeichnis eingetragen und besitzt keinen Wahlschein</b>	<p>Zuständigkeit anhand des Adressen- und Straßenverzeichnisses klären.</p> <p>Gehört die Anschrift <u>nicht</u> zum Wahlbezirk, so ist die Person nach telefonischer Nachfrage bei der Wahldienststelle an den zuständigen Wahlbezirk oder ggf. an die Wahldienststelle zu verweisen.</p> <p>Gehört die Anschrift zum Wahlbezirk, so ist die Person mit einer Bestätigung (Verweisung an die Wahldienststelle, Anlage 4), dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- weder im Wählerverzeichnis eingetragen ist</li> <li>- noch gestrichen worden ist oder</li> <li>- zwar gestrichen worden ist, aber dem Streichungsgrund widersprochen hat,</li> </ul> <p>zur Klärung an die zuständige Wahldienststelle zu verweisen. Vordruck 98 (Anlage 1) ist auszufüllen.</p> <p>Ggf. Beschluss über Zurückweisung des Wählers fassen und in der Niederschrift vermerken.</p>
5.2	<b>Stimmabgabevermerk ist vorhanden</b>	<p>§ 56 Abs. 6 Nr. 3 BWO</p> <p>Der Wähler muss nachweisen, dass er noch nicht gewählt hat. Der Wahlvorstand prüft die abgegebenen Wahlbenachrichtigungen, ob sich die Wahlbenachrichtigung des Wählers oder die des in der Nummernfolge vorangehenden bzw. nachfolgenden Wählers darunter befindet, und überzeugt sich, ob ggf. ein Stimmabgabevermerk an der richtigen Stelle im Wählerverzeichnis vorhanden ist.</p> <p>Beschluss über Zulassung oder Zurückweisung (in der Wahl-niederschrift vermerken).</p>
5.3	<b>Kennzeichnen des Stimmzettels außerhalb der Wahlkabine</b>	<p>§ 56 Abs. 6 Nr. 4 und 5 BWO</p> <p>Zurückweisung des Wählers vor Abgabe des Stimmzettels, ggf. einen neuen Stimmzettel aushändigen.</p> <p>Der verschriebene Stimmzettel ist vom Wähler zu vernichten.</p>
5.4	<b>Sonstige Bedenken gegen die Zulassung einer Wählerin bzw. eines Wählers</b>	<p>§ 56 Abs. 7 BWO</p> <p>Beschluss des Wahlvorstands über die Zulassung oder Zurückweisung, Beschluss in der Wahl-niederschrift vermerken.</p>
5.5	<b>Stimmzettel verschrieben</b>	<p>§ 56 Abs. 8 BWO</p> <p>Auf Verlangen ist dem Wähler ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den verschriebenen Stimmzettel vernichtet hat.</p>
5.6	<b>Wahlscheinvermerk »W« vermutlich fehlerhaft</b>	<p>§ 56 Abs. 6 Nr. 2 BWO</p> <p>Wenn kein Wahlschein vorgelegt werden kann:</p> <p>Sachverhalt mit der Wahldienststelle aufklären und danach</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ggf. Zulassung (Sperrvermerk <b>W</b> ist bei der falschen Person angebracht) oder</li> <li>- an Wahldienststelle verweisen und Zurückweisung beschließen und in der Wahl-niederschrift vermerken</li> </ul>

Lfd. Nr.	Vorgang	Maßnahmen
6.	<b>Wähler mit Wahlschein</b>	<p>§ 59 BWO  Der Wähler nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Folgende Prüfungen sind erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Stimmen die Personenangaben mit denen des Ausweises überein?</li> <li>– Ist der Wahlschein für den Wahlkreis gültig?</li> <li>– Rückfrage in der Wahldienststelle/Wahlgeschäftsstelle (unter Angabe der Wahlscheinnummer) zur Feststellung, ob der Wahlschein gültig ist.</li> </ul> <p>Ergebnis:  Gültiger Wahlschein:</p> <p style="padding-left: 40px;">Stimmabgabe wie sonstige Wahlberechtigte und Abgabe des Wahlscheines an die Schriftführung (kommt zur Niederschrift).</p> <p>Ungültiger Wahlschein:</p> <p style="padding-left: 40px;">Wahlschein wird einbehalten und erhält auf der Rückseite den Vermerk „ungültig laut Wahldienststelle“. Der ungültige Wahlschein ist von den gültigen Wahlscheinen getrennt aufzubewahren und später zur Niederschrift zu nehmen.</p> <p>Beschluss über Zulassung oder Zurückweisung (in der Niederschrift vermerken und Wahlschein beifügen).</p>
7.	<b>Briefwähler</b>	<p>§ 66 Abs. 2 BWO  Personen, die einen verschlossenen roten Wahlbrief abgeben wollen, sind an die Wahlgeschäftsstelle – auf dem Umschlag angegeben – zu verweisen. Verschlossene Umschläge dürfen vom Wahlvorstand <b>nicht</b> angenommen werden.  Ausnahme, wenn Wahlschein für Überbringer ausgestellt wurde:  s. Ziffer 4.3.4 der Geschäftsanweisung</p>



Lfd. Nr.	Vorgang	Maßnahmen
9.	<b>Stimmzettel, die Anlass zu bedenken gaben</b>	Die Auswertung der zur Beschlussfassung ausgesonderten Stimmzettel erfolgt durch den Wahlvorstand gemeinsam. Jeder Stimmzettel wird für sich behandelt. Der Wahlvorsteher gibt jede einzelne Entscheidung („Erststimme ungültig/ gültig für.....“ und „Zweitstimme ungültig / gültig für .....) bekannt und vermerkt das Beschlussergebnis entsprechend auf der Rückseite des Stimmzettels.
9.1	<b>Allgemeine Ungültigkeitsgründe</b>	Ungültig sind Stimmen, wenn Stimmzettel: <ul style="list-style-type: none"> <li>– nicht amtlich hergestellt sind oder für einen anderen Wahlkreis gültig sind (Erst- und Zweitstimme ungültig),</li> <li>– keine Kennzeichnung enthalten (Erst- und Zweitstimme ungültig),</li> <li>– den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder</li> <li>– einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten. Ein Zusatz/Vorbehalt ist jede, über die bloße Stimmabgabe hinausgehende verbale Beifügung, egal ob sich diese eindeutig auf den gekennzeichneten Wahlvorschlag bezieht oder nicht und ob dadurch Unklarheit über den Wählerwillen hervorgerufen wird oder nicht. Ist der Zusatz/Vorbehalt eindeutig der Erst- oder Zweitstimme zuzuordnen, ist nur diese eine Stimme ungültig. Keine Zusätze liegen vor, wenn derselbe Wahlvorschlag mehrfach gekennzeichnet wurde, bei neutralen Zeichen, z.B. Strichen, kurzen Anmerkungen zur Gültigkeit der Kennzeichnung eines Wahlvorschlags oder Streichung einer Kennzeichnung.</li> </ul>
9.2	<b>Einzelfälle (beispielhafte Auflistung)</b>	Ungültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel: <ul style="list-style-type: none"> <li>– zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,</li> <li>– nur aus einem Teilstück besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,</li> <li>– mit einem Fragezeichen versehen wurde,</li> <li>– auf der Rückseite gekennzeichnet wurde,</li> <li>– mehrere Kennzeichnungen hat und diese nicht bis auf eine getilgt sind bzw. der Wille durch ein „gilt“ o. ä. nicht zweifelsfrei erkennbar ist,</li> <li>– Streichungen bzw. Hinzufügungen im Bereich der Namen der kandidierenden Personen aufweist, auch wenn der dazugehörige Kreis gekennzeichnet ist,</li> <li>– zwar angekreuzt wurde, das Kreuz aber <b>mehr als geringfügig</b> über ein Feld hinausragt und sich über mehrere Kreise/Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt in einem Kreis/Feld liegt,</li> <li>– bis auf ein Kreis/Feld alle Kreise/Felder gekennzeichnet sind, statt eines Kreuzes an einer Stelle, auch in einem Kreis/Feld, <b>Beschädigungen</b> aufweist (z.B. Riss oder Loch),</li> <li>– einen Hinweis auf den Namen der Wählerin/des Wählers enthält</li> </ul>

Lfd. Nr.	Vorgang	Maßnahmen
10.	<b>Ermittlung des Wahlergebnisses</b>	§§ 67 ff. BWO
10.1	<b>Ermittlung „Zahl der Wähler“</b>	Die Summe Stimmabgabevermerke in Spalte 4 + Wahlscheine sollte mit der Zahl der Stimmzettel übereinstimmen. Abweichungen sind nach Möglichkeit in der Niederschrift zu begründen. Für die weitere Auszählung ist in jedem Fall die Zahl der abgegebenen Stimmzettel maßgeblich (= Wähler insgesamt)
10.2	<b>Antrag zur erneuten Stimmenauszählung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Jedes Mitglied des Wahlvorstandes kann vor der Unterzeichnung der Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen beantragen.</li> <li>– Die Zählung ist zu wiederholen und die Gründe für die erneute Zählung sind in der Niederschrift zu vermerken.</li> </ul>
11.	<b>Niederschrift</b>	<p>§ 72 BWO</p> <p>Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen.</p> <p>Sie ist zu verlesen und anschließend von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu genehmigen und zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied die Unterschrift, so ist der Grund in der Niederschrift zu vermerken.</p>